LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

GESETZGEBUNGS- UND BERATUNGSDIENST

Rechtliche Kompatibilität des Amtes des Landtagspräsidenten mit Parteiämtern

Datum: 15. Oktober 2026

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

Gesetzgebungs- und Beratungsdienst
–

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Tel.: +49 391 560-

Datum: 15.10.2026

urheberrechtlich geschützt - kommerzielle Nutzung untersagt

Rechtliche Kompatibilität des Amtes des Landtagspräsidenten mit Parteiämtern

Sehr ....,

am 6. Oktober 2026 wählte der Landtag von Sachsen-Anhalt den Abgeordneten Herrn Tobias Rausch zum Landtagspräsidenten. Der Gewählte hat zugleich das Amt des Generalsekretärs des Landesverbands seiner Partei inne und beabsichtigt[1] dies fortzuführen. Anlässlich dessen baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) ... um verfassungs- und parlamentsrechtliche Einschätzung, ob das Amt des Landtagspräsidenten mit einem führenden, außenvertretungsbefugten Parteiamt vereinbar ist.

Zu dieser Frage nimmt der GBD wie folgt Stellung:

Eine rechtliche Inkompatibilität besteht nicht. Die Ausübung von Parteiämtern durch den Landtagspräsidenten verstößt per se weder gegen geschriebenes noch gegen ungeschriebenes Verfassungs- oder Parlamentsrechts.

[1] So die Berichterstattung in der Presse, vgl. etwa den Online-Artikel vom 10. Oktober 2026 auf mdr.de, „Gleichzeitig Landtagspräsident und AfD-Generalsekretär - Darf Tobias Rausch das?“, abrufbar unter: https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/landespolitik/politikwissenschaftler-kritisiert,rausch-doppelfunktion-100.html (Stand: 14. Oktober 2026).

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/.

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt beschränkt sich darauf, dem Landtagspräsidenten eine Reihe von Kompetenzen[2] zuzuordnen. Sie regelt weder Qualifikationen für das Amt noch dessen Vereinbarkeit mit anderen Ämtern.[3] Es bestehen auch keine gesetzlichen oder geschäftsordnungsrechtlichen Unvereinbarkeitsbestimmungen für dieses Amt.

Eine ungeschriebene Grenze ist den verfassungsrechtlichen Bestimmungen dennoch immanent: Mit dem Amt unvereinbar sind Tätigkeiten, die den Landtagspräsidenten nach Art[4] und Umfang in der ordnungsgemäßen Führung seines Amtes beeinträchtigen.[5]

Zur ordnungsgemäßen Amtsführung des Landtagspräsidenten gehört die unparteiliche Amtsausübung. Das Gebot größtmöglicher parteipolitischer Neutralität folgt nach einhelliger Auffassung in der Literatur aus der Art der verfassungsrechtlichen Aufgaben des Parlamentspräsidenten und gilt über die sitzungsbezogene Regelung des § 5 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt hinaus für seine gesamte Amtsführung.[6] Es verlangt, dass sich der Präsident bei der Ausübung seines Amtes von den Grundsätzen der Fairness, der Gleichbehandlung und des Minderheitenschutzes leiten lässt.[7] Es besteht jedoch Einigkeit, dass sich das Neutralitätsgebot in erster Linie auf die präsidialen Amtsaufgaben bezieht. Außerhalb seiner Amtsführung muss der Landtagspräsident kein „politisches Neutrum“ sein.[8] Er bleibt auch nach seiner Wahl Mitglied des Landtages, Mitglied seiner Fraktion und Mitglied seiner Partei. So ist allgemein anerkannt, dass der Landtagspräsident im Plenum an das Rednerpult treten darf, um in seiner Eigenschaft als Mitglied des Landtages seine politische Meinung kund zu tun.[9]

Urheberrechtlich geschützt - kommerzielle Nutzung untersagt

---

[2] Insbesondere in Artikel 45 Abs. 1 Satz 1, Artikel 49 Abs. 2 bis 4, Artikel 59 Abs. 2, Artikel 73 Abs. 1 Satz 1, Artikel 82 Abs. 1 und Artikel 98 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

[3] Obwohl Inkompatibilitätsbestimmungen der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt nicht fremd sind, vgl. Artikel 64 Abs. 2 und Artikel 67 Abs. 1 LV für die Mitglieder der Landesregierung und Artikel 74 Abs. 4 Satz 1 LV für die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts.

[4] Mit der Art des Präsidentenamtes unvereinbar wäre etwa die Mitgliedschaft in der Landesregierung, vgl. Köhler, BayVBl. 1988, S. 33 ff. (34); ders., in: Die Rechtsstellung der Parlamentspräsidenten in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und ihre Aufgaben im parlamentarischen Geschäftsgang, 2000, S. 32 f.; vgl. auch Blum, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, 2016, § 21 Rn. 11.

[5] Köhler, BayVBl. 1988, S. 33 ff. (34); ders., in: Rechtsstellung der Parlamentspräsidenten (Fn. 4), S. 33 f.

[6] Hemmer, Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen, 2000 [Diss. iur.], S. 88; Schmidt, Parlamentarischer Beratungsdienst des Landtages Brandenburg, Die Amtspflichten des Landtagspräsidenten – insbesondere Wahrung der Würde des Landtags und parteipolitische Neutralität, Gutachten vom 18. Oktober 2013, S. 6; Brocker, in: Kahl/Waldhoff/Walter [Hrsg.], Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattkommentar (Stand: Sept. 2019), Art. 40 Rn. 138 m. w. N.

[7] Hemmer (Fn. 6), S. 88; Schmidt (Fn. 6), S. 11.

[8] Hemmer (Fn. 6), S. 88; Schmidt (Fn. 6), S. 11; Brocker (Fn. 6), Art. 40 Rn. 138; Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz. Loseblattkommentar (Stand: Januar 2019), Art. 40 Rn. 94; Zeh, in: Isensee/Kirchhof [Hrsg.], Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band III, 3. Auflage 2014, § 52 Rn. 28: „im Bundestag und außerhalb“; Bücker, in: Schneider/Zeh [Hrsg.], Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 27 Rn. 11; BayVerfGH, Entscheidung vom 17. Januar 2023, Az.: Vf. 3-IVa-21, Rn. 37, zitiert nach juris.

[9] Schmidt (Fn. 6), S. 13; Brocker (Fn. 6), Art. 40 Rn. 138; Blum (Fn. 4), § 21 Rn. 11; Bücker (Fn. 8), § 27 Rn. 11; Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, S. 127; so auch BayVerfGH, Entscheidung vom 17. Januar 2023, Az.: Vf. 3-IVa-21, Rn. 37, zitiert nach juris.

Dies gilt erst recht außerhalb des Plenarsaals und abseits amtlicher Termine, wenngleich er sich auch dort so zu verhalten haben dürfte, dass seine amtliche Neutralität glaubwürdig bleibt.[10]

Rein rechtlich betrachtet ist die Ausübung führender Parteiämter parallel zum Amt des Landtagspräsidenten daher grundsätzlich zulässig.[11]

In der parlamentarischen Praxis der Landesparlamente ist die Personalunion von Präsidentenamt und führendem Parteiamt auch kein Novum.[12] In Sachsen-Anhalt war Detlef Gürth während seiner Amtszeit als Landtagspräsident in der 6. Wahlperiode zugleich Mitglied im Landesvorstand seiner Partei.[13] Und auch Gabriele Brakebusch, Präsidentin des Landtages in der 7. Wahlperiode, gehörte während ihrer Amtszeit dem Landesvorstand ihrer Partei an.[14]

Politisch mag eine solche Personalunion anders zu bewerten sein.[15] Die Ämterparallelität bleibt ein faktisches Spannungsverhältnis, dem die Gefahr einer Interessenkollision immanent ist.[16] Angesichts dessen kann die Vereinbarkeit derartiger Ämter zwar nicht als Rechts-, zumindest aber als Stilfrage eingeordnet werden.[17]

Im Übrigen besagt die grundsätzliche rechtliche Vereinbarkeit der Ämter noch nichts über das tatsächliche Gelingen der Trennung zwischen den Ämtern.

Urheberrechtlich geschützt - kommerzielle Nutzung untersagt

---

[10] So Klein (Fn. 8), Art. 40 Rn. 95; vgl. auch Blum (Fn. 4), § 21 Rn. 11, der zugibt, dass schwer zu bestimmen ist, inwieweit sich der Präsident gleichwohl zurückzunehmen hat, aber feststellt, dass eine „gewisse Zurückhaltung in der politischen Auseinandersetzung“ allgemein erwartet wird.

[11] So die einhellige Auffassung in der Literatur: Hemmer (Fn. 6), S. 89; Köhler, BayVBl. 1988, S. 33 ff. (34); ders., in: Rechtsstellung der Parlamentspräsidenten (Fn. 4), S. 34; Schmidt (Fn. 6), S. 12; Blum (Fn. 4), § 21 Rn. 11. Vgl. im Übrigen auch die Bewertung des konkreten Falls bei Friedrich/Richter, Artikel vom 13. Oktober 2026 im Onlinemagazin verfassungsblog.de, „Autoritäre Stellschrauben“, abrufbar unter https://verfassungsblog.de/landtagspraesident-afd/ (Stand: 14. Oktober 2026): „Die Doppelrolle ist nicht automatisch ein Rechtsverstoß (…).“. Soweit ersichtlich wird die (eine grundsätzliche Inkompatibilität bejahende) Gegenauffassung von niemandem vertreten.

[12] So wird etwa berichtet, dass der Rheinland-Pfälzische Landtagspräsident Christoph Grimm stellvertretender SPD-Landesvorsitzender und zudem Mitglied des Parteirats war und der Niedersächsische Landtagspräsident Horst Milde in der 13. Wahlperiode dem Fraktionsvorstand seiner Partei als stimmberechtigtes Mitglied angehörte: Köhler, Rechtsstellung der Parlamentspräsidenten (Fn. 4), S. 34, dort in Fn. 141. Feldkamp stellt mit Blick auf die parlamentarische Praxis im Bundestag fest, es sei nicht zu erkennen, dass ein (freiwilliger oder erzwungener) Verzicht der Präsidenten auf jegliche parteipolitische Tätigkeit einen Vorteil bedeuten würde: Feldkamp, Der Bundestagspräsident, 2018, S. 54.

[13] Vgl. die Biografie des Abgeordneten Detlef Gürth auf der Homepage des Landtages von Sachsen-Anhalt, abrufbar unter https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/landtag/abgeordnete/abgeordnetensuche/biografien/abgeordneter/detlef-guerth (Stand: 14. Oktober 2026).

[14] Vgl. nur die Mitteilung vom 19. November 2018 auf der Homepage der CDU Sachsen-Anhalt, abrufbar unter https://www.cdulsa.de/artikel/cdu-sachsen-anhalt-waehlt-neuen-landesvorstand (Stand: 14. Oktober 2026).

[15] Hemmer (Fn. 6), S. 90; Schmidt (Fn. 6), S. 12.

[16] Hemmer (Fn. 6), S. 88 f.; Schmidt (Fn. 6), S. 12.

[17] Brocker (Fn. 6), Art. 40 Rn. 138; Schmidt (Fn. 6), S. 12: „Frage des Geschmacks“.

Die generelle rechtliche Kompatibilität schließt es nicht aus, dass eine politische Äußerung oder ein politisches Agieren des Landtagspräsidenten im konkreten Einzelfall gegen das Neutralitätsgebot verstößt. In einem solchen Fall steht es jedem Abgeordneten frei, dies vom Landesverfassungsgericht im Wege des Organstreitverfahrens feststellen zu lassen[18] – unabhängig davon, ob die beanstandete Maßnahme der Sphäre eines führenden Parteiamtes, dem Abgeordnetenmandat oder anderweitigen politischen Bindungen zuzuordnen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

urheberrechtlich geschützt - kommerzielle Nutzung untersagt

[18] Vgl. zur Zulässigkeit eines Antrages auf Feststellung eines Neutralitätsverstoßes durch die Äußerung des Landtagspräsidenten im Organstreitverfahren nach der insoweit vergleichbaren Rechtslage im Freistaat Bayern: BayVerfGH, Entscheidung vom 17. Januar 2023, Az.: Vf. 3-IVa-21, Rn. 20 bis 26, zitiert nach juris.